

# ALLES WAS RECHT IST

Rechtsanwalt Gunnar Schley, KGS Rechtsanwälte

# Zur heutigen Veranstaltung

# Zur heutigen Veranstaltung

**Corona-Update**



# Zur heutigen Veranstaltung

**Corona-Update**

**Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF**

# Zur heutigen Veranstaltung

**Corona-Update**

**Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF**

**Für die tägliche Praxis relevante Rechtsfragen** (Buchungsrecht, Hausrecht, Aufsichtspflicht, Arbeitsrecht etc.)

# Corona-Update Dezember 2021

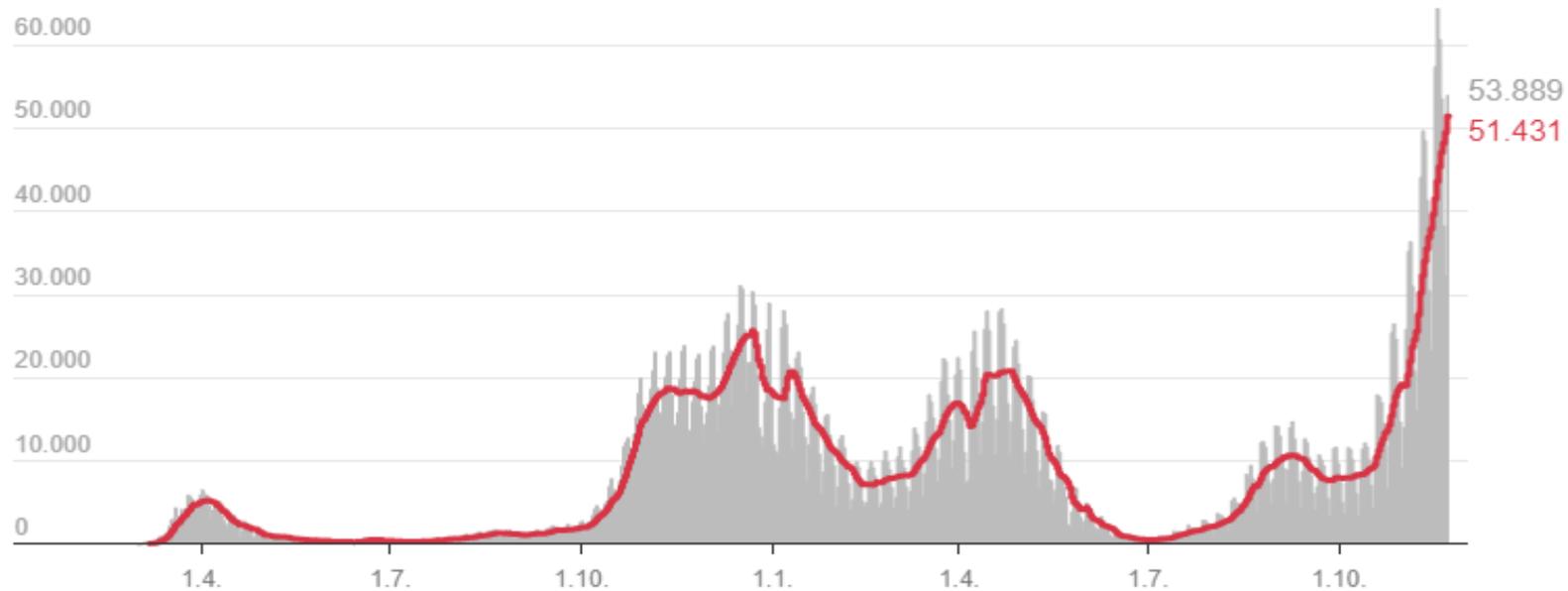
# Die aktuelle Situation

# Die aktuelle Situation

## Coronavirus Täglich gemeldete Neuinfektionen

Deutschland

Entwicklung der gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland seit dem 1. März 2020 im **täglichen Zuwachs** und im **7-Tage-Schnitt**.



# Die aktuelle Situation

$$53\,889 \times 0,008 =$$

**431 Todesfälle**

# Die aktuelle Situation

$$(53\,889 \times 0,008) \times 3 =$$

**ca. 1200 Todesfälle**

# Gegenmaßnahmen

# Gegenmaßnahmen

**Impfpflicht**

**Impfzwang**

# Gegenmaßnahmen

**Impfpflicht**



# Gegenmaßnahmen

## Impfpflicht

Bundesverfassungsgericht 1959 zur Impfpflicht gegen Pocken:

Die Vereinbarkeit des Impfzwanges mit dem Grundgesetz ist zu bejahen. Die Impfung stellt zwar einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Er fällt jedoch unter den Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG. Der Wesensgehalt des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit wird nicht durch einen Eingriff angetastet dessen Zielsetzung gerade die Erhaltung der Unversehrtheit ist.

# Gegenmaßnahmen

**Impfpflicht**

**Gegenargument: Keine Langzeitstudien zum  
Impfstoff**

# Gegenmaßnahmen

**Impfpflicht**

**Prognose: Allgemeine Impfpflicht wird kommen**

# Gegenmaßnahmen

**Impfpflicht**

**Problem: Wird nicht mehr helfen gegen die vierte Welle**

# Gegenmaßnahmen

**Lockdown / Lockdown für Ungeimpfte**

# Gegenmaßnahmen

**Lockdown:**

**3G**

**2G**

**2G+**

# Gegenmaßnahmen

**Lockdown:**

**Prognose: Harter Lockdown**

# Gegenmaßnahmen

## Problem:

- Änderung des IfSG
- Keine “epidemischen Lage von nationaler Tragweite“

1. die Anordnung von **Ausgangsbeschränkungen**,
2. die **Untersagung der Sportausübung**,
3. die **Untersagung von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften**,
4. die in Absatz 1 Nummer 11 bis 14 genannten Schutzmaßnahmen und
5. die **Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen** im Sinne von § 33

„Abs. 1 Nr. 11 bis 14“ =

11. **Untersagung oder Beschränkung von Reisen**; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. **Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten**,
13. **Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen**,
14. **Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel**,

§ 33 = Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. **Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte**,
2. **die...Kindertagespflege**,
3. **Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen**,
4. Heime und
5. Ferienlager.

# Gegenmaßnahmen

**Werden die Maßnahmen, welche in § 28 a Abs. 8 IfSG ausgeschlossen sind, also nicht kommen?**

# Fazit

**Vertrauen Sie nicht auf das Bestehen der  
derzeitigen Rechtslage**

# Wirtschaftshilfen

## Überbrückungshilfe III Plus

# Wirtschaftshilfen

## Überbrückungshilfe IV

# Wirtschaftshilfen

**Kurzarbeitergeld**



# Wirtschaftshilfen

**Weitere Hilfen: Förderbanken der Länder**

# Neue Regelungen am Arbeitsplatz

# Neue Regelungen am Arbeitsplatz

**Home Office muss angeboten werden**

# Neue Regelungen am Arbeitsplatz

**3G am Arbeitsplatz**



# Neue Regelungen am Arbeitsplatz

**2 kostenlose Tests pro Woche anbieten**

# Testpflicht (Allgemein)

# Testpflicht (Allgemein)

**Schnelltest aus dem Supermarkt sind nicht  
ausreichend!**

# Testpflicht (Allgemein)

**Problem mit Antigentests bei Geimpften Personen  
ohne Symptome**

# Testpflicht (Allgemein)

**PCR Tests sind sicher**



# Luca App und Corona-Warn-App

# Luca App und Corona-Warn-App

**Luca App: Datenschutzprobleme in**

**Schleswig-Holstein**

**Hessen**

**Nordrhein-Westfalen**

# Luca App und Corona-Warn-App

**Die bessere Alternative: Check-In der CWA**



# Ergänzung: Koalitionsvertrag Tourismus

Der inländische Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor mit großem Zukunftspotenzial, besonders im ländlichen Raum. Wir nehmen den Prozess zur nationalen Tourismusstrategie wieder auf, verbessern die Koordinierung der Tourismuspolitik, um den Tourismusstandort Deutschland nach der Corona-Krise nachhaltig, klimafreundlich, sozial gerecht und innovativ zu gestalten. Mit einem Modernisierungsprogramm „Zukunft Tourismus“ unterstützen wir unbürokratisch Neu- und Wiedergründungen. Nationale Naturlandschaften, UNESCO-Welterbestätten und UNESCO Global Geoparks sind wichtige Bestandteile des deutschen Tourismus. Für einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus unterstützen wir einen verstärkten Ausbau der passenden Infrastruktur, besonders bei Wander-, Rad- und Wassertourismus. Für einen langfristigen Dialog zu den 30 Zukunftsthemen der Branche, Klimaneutralität, Digitalisierung, Fachkräfte, etablieren wir eine „Nationale Plattform Zukunft des Tourismus“. Wir schaffen die analoge Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen, wo möglich, im Bundesmeldegesetz ab. Der Umgang mit Meldescheinen wird künftig komplett digital erfolgen. Wir werden die Gewinnung ausländischer Fachkräfte für die deutsche Tourismusbranche durch den Abbau bürokratischer Hürden erleichtern.

# Fragen?!

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Europäische Pauschalreiserichtlinie EU-Richtlinie 2015/2302**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Europäische Pauschalreiserichtlinie EU-Richtlinie 2015/2302**

**Rückerstattung einer Anzahlung**

**Rücktransport des Reisenden**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Europäische Pauschalreiserichtlinie EU-Richtlinie 2015/2302**

**Umsetzung: § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**§ 651r BGB (alte Fassung):**

**Absicherung durch Versicherungsverträge oder  
Bankbürgschaften/-garantien**

**Haftungsbegrenzung: 110 Mio. EUR/Jahr**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF



Foto: Wikimedia, CC BY-SA 4.0

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

CHERUNGSFONDS ERFOLGREICH GESTARTET +++ DEUTSCHER REISESICHERUNGSFONDS ERFOLGREICH GESTARTET +++ DEUTSCHER REISESICHERUNGSFONDS ERFOLGREICH GESTARTET ++



**drsf.reise**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Was ist der DRSF?**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Gesamtabdeckung: 750 Millionen EUR bis 31.10.2027**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Für wen?**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Für wen?**

**Anbieter von Pauschalreisen und verbundenen  
Reiseleistungen**

## **Pauschalreisen**

**Als „Pauschalreise“ werden alle Verkäufe bezeichnet, die mindestens zwei Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise/denselben Urlaub in einem einzigen Vertrag mit einem Anbieter umfassen. Dazu gehören auch Verkäufe, bei denen Leistungen bei verschiedenen Anbietern mit getrennten Verträgen gebucht werden, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:**

- Die Reiseleistungen werden bei einer einzigen Vertriebsstelle (im Reisebüro, telefonisch oder online ) gekauft und vom Kunden vor Zustimmung zur Zahlung, d. h. vor Abschluss des ersten Vertrags, ausgewählt.**
- Die Leistungen werden zu einem Pauschalpreis verkauft.**
- Die Leistungen werden als „Paket“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung angeboten/verkauft.**
- Die Kunden können nach Abschluss des Vertrags aus einer Reihe von angebotenen Reiseleistungen auswählen, zum Beispiel aus einer Reise-Geschenkbbox.**

**Die Kombination einer Reiseleistung wie Unterbringung und einer anderen touristischen Leistung (Führung oder Eintrittskarte für ein Konzert) kann nur dann als Pauschalreise bezeichnet werden, wenn die zusätzliche Leistung mindestens 25 % des Gesamtwertes der Reise ausmacht oder ein wesentliches Merkmal der Reise ist**

## **Verbundene Reiseleistungen**

**Verbundene Reiseleistungen sind Leistungen, die von verschiedenen Händlern auf der Grundlage separater Verträge gekauft werden, jedoch miteinander verbunden sind. Reiseleistungen gelten als verbunden, wenn ein Händler die Buchung einer oder mehrerer weiterer Dienstleistungen für den Zweck derselben Reise oder desselben Urlaubs vermittelt.**

**Der Begriff „verbundene Reiseleistungen“ ist nur dann zutreffend, wenn es sich bei der Kombination von Reisedienstleistungen nicht um eine Pauschalreise handelt und ein Anbieter Folgendes vermittelt:**

- eine Buchung auf der Grundlage eines einzigen Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle, z. B. während eines Besuchs in seinem Reisebüro, oder**
- eine zweite, zielgerichtete Buchung, wenn der Abschluss eines Vertrags für die zweite Reiseleistung von einem anderen Anbieter innerhalb von 24 Stunden nach der Buchungsbestätigung der ersten Reiseleistung erfolgt.**

**Die Kombination einer Reiseleistung wie Unterbringung und einer anderen touristischen Leistung (Führung oder Eintrittskarte für ein Konzert) gilt nur dann als verbundene Reiseleistung, wenn die zusätzliche Leistung mindestens 25 % des Gesamtwertes der Reise ausmacht oder ein wesentliches Merkmal der Reise ist.**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Nicht betroffen: Anbieter von Einzelleistungen**

**Hotel, Ferienwohnung**

**Flug, Bus, Mietwagen, Fähre (aber nicht Kreuzfahrt)**

**Restaurants**

**Stadtführung etc.**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Für wen?**

**Anbieter von Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen, die...**

- einen Jahresumsatz von 10 000 000 EUR hatten (verpflichtend)**
- oder es freiwillig wollen (bei Bonität)**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Umsatz gemäß § 1 Nr. 2 RSG ist entscheidend**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

Umsatz ohne Umsatzsteuer, den ein Reiseanbieter innerhalb des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres

1. mit Pauschalreisen erzielt, soweit sie vor ihrer Beendigung von dem Reisenden zu bezahlen sind oder die Rückbeförderung des Reisenden umfassen,
2. mit selbst zu erbringenden Reiseleistungen im Sinne des § 651w Abs. 3 S. 1 u. 2 BGB erzielt, soweit sie vor ihrer vollständigen Erbringung von dem Reisenden zu bezahlen sind oder eine Rückbeförderung des Reisenden umfassen, oder
3. dadurch erzielt, dass er nach § 651w Abs. 3 S. 1 BGB für andere Unternehmer Zahlungen des Reisenden entgegennimmt, ohne dass dies zu einem Erlöschen der Entgeltforderungen der anderen Unternehmer führt.

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Welches Kosten sind mit dem Fonds verbunden?**

**Entgelt (1%) + Sicherheitsleistung (>5%)**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Entgelt:**

**Prognostizierter Umsatz 2022**

**unterschiedliche Risikoprofile**

**Vorschüssig oder Abschlagszahlungen**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

## Abrechnungsmodalitäten

Das Vorabentgelt für ein Absicherungsjahr ist zu Beginn des jeweiligen Absicherungsjahres fällig. Abschlagszahlungen können im Absicherungsvertrag vereinbart werden.

Der Reiseanbieter ist verpflichtet, das erste Entgelt oder die erste Abschlagszahlung auf das Vorabentgelt unverzüglich nach Abschluss des Absicherungsvertrags zu erbringen, aber nicht vor dem ausgewiesenen Beginn der Absicherung. Nach Bestimmung des Gesamtentgelts wird am Ende des Absicherungsjahres ein etwaiges Nachentgelt für das jeweilige Absicherungsjahr sofort nach Mitteilung des Reisesicherungsfonds an den Reiseanbieter fällig.

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Korrektur am Ende des Geschäftsjahres**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Absicherungszeitraum 1 Jahr**



# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Sicherheitsleistung**



# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

## Form der Sicherheitsleistung

- eine Versicherung bei einem im Inland zum Betrieb der Kautionsversicherung befugten Versicherungsunternehmen oder
- ein Zahlungsverprechen eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Sicherheitsleistung muss gestellt sein, bevor  
Reisesicherungsschein ausgegeben wird**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Generischer Sicherheitsschein**



# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Gültigkeit des Sicherheits Scheins: 1 Jahr**



# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Fälligkeit Entgelt und Sicherheitsleistung**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Übernahme bestehender Verbindlichkeiten**



# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Regelung für ausländische Reiseanbieter**



# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Für welche Reisen werden vom  
Reisesicherungsfonds Sicherungsscheine  
ausgegeben?**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Reisen, für die vom Reisesicherungsfonds  
Sicherungsscheine ausgegeben werden**

**Vom Absicherungsschutz umfasste Reisen**

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

## Rechts- und Vertragsgrundlagen

Die novellierten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere der neu gefasste § 651r BGB.

Das Gesetz über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds  
(Reisesicherungsfondsgesetz – RSG)

Verordnung über die Geschäftsorganisation des Reisesicherungsfonds und die Voraussetzungen der Erteilung der Erlaubnis (Reisesicherungsfondsverordnung – RSFV)

Allgemeine Absicherungsbedingungen (AAB)

# Deutscher Reisesicherungsfonds DRSF

**Fragen?!**

# Aufsichtspflicht und Haftung

# Aufsichtspflicht

Zwei Schutzzwecke:

- Den Schutz der Minderjährigen vor Schäden aller Art, die ihnen durch sie selbst oder durch Dritte entstehen können
- Den Schutz außenstehender Dritter vor Schäden, die diesen von den Minderjährigen zugefügt werden können

# Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo die Minderjährigen sich befinden.

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren erkennen und die Minderjährigen vor Schäden bewahren.

Umfang der Aufsichtspflicht ist immer dem Alter und Entwicklungsstand der Minderjährigen sowie der jeweiligen konkreten Situation anzupassen.

# Aufsichtspflicht

**Temporär übertragbar**



# Haftung

# Haftung

**Die Pflicht, den Schaden eines anderen durch eine (finanzielle) Leistung ausgleichen zu müssen**

# Haftung

**Im Zivilrecht:**

- **Vertragliche Haftung**
- **Deliktische Haftung**

# Haftung

**Im Strafrecht: strafrechtliche Verantwortung**

# Aufsichtspflicht und Haftung

# Aufsichtspflicht und Haftung

**Grundkonstellationen:**

**Der Beaufsichtigte schädigt einen Dritten**

**Der Beaufsichtigte wird selbst geschädigt**

# Die Person des Haftenden

# Die Person des Haftenden

- Der Reiseveranstalter
- Der/die Teamer\*in
- Der Vor-Ort-Leistungserbringer (z.B. Betreiber der Unterkunft/Transportunternehmer)
- Ein Dritter
- Die beaufsichtigte Person

# Die Haftung des Reiseveranstalters

# Die Haftung des Reiseveranstalters

**Übertragung der Aufsichtspflicht?**

# Die Haftung des Reiseveranstalters

**Übertragung der Aufsichtspflicht?**

**„Jugendreise“ = i.d.R. Aufsicht Teil der Leistung**

# Die Haftung des Reiseveranstalters

## Übertragung der Aufsichtspflicht?

### „betreute Jugendreise“

- Typischerweise Vollzeitprogramm.
- Rund-um-die-Uhr-Begleitung durch Betreuer bzw. Teamer
- Aufsichtspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Reisevertrags
- Richtet sich in der Regel an U-16 Teilnehmer

# Die Haftung des Reiseveranstalters

**Übertragung der Aufsichtspflicht?**

**„begleitete Jugendreise“ = Aufsicht nicht Teil der Leistung**

# Die Haftung des Reiseveranstalters

## Übertragung der Aufsichtspflicht?

### „begleitete Jugendreise“

- In der Regel nur ein teilweise begleitetes Tagesprogramm.
- Teamer sind Ansprechpartner vor Ort, 24 Stunden erreichbar
- Aufsichtspflicht wird nicht übernommen
- Richtet sich in der Regel an 16+ Teilnehmer

# Die Haftung des Reiseveranstalters

**Übertragung der Aufsichtspflicht?**

**Buchung einer „(betreuten) Jugendreise“ = Übertragung der Aufsichtspflicht**

# Die Haftung des Reiseveranstalters

## Übertragung der Aufsichtspflicht?

**Buchung einer „(betreuten) Jugendreise“ = Übertragung der Aufsichtspflicht**

**Buchung einer begleiteten Jugendreise = Keine Übertragung der Aufsichtspflicht**

# Die Haftung des Reiseveranstalters

**Delegation der Aufsichtspflicht:**

**Reiseveranstalter**

**=>**

**Jugendreiseleiter/Teamer\*innen**

# Die Haftung des Reiseveranstalters

**Haftung des Reiseveranstalters wegen Reisemangels**

# Die Haftung des Reiseveranstalters

## Haftung des Reiseveranstalters wegen Reisemangels

**Betreute Jugendreise: Verletzung der Aufsichtspflicht stellt Reisemangel dar**

# Die Haftung des Reiseveranstalters

## Haftung des Reiseveranstalters wegen Reisemangels

<b>Rechte des Reisenden bei Reisemängeln:</b>	<b>§ 651i BGB</b>
<b>Recht auf Schadensersatz:</b>	<b>§ 651n BGB</b>

# Die Haftung des Reiseveranstalters

## § 651n BGB Schadensersatz

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel

1. ist vom Reisenden verschuldet,
2. ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und war für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder
3. wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

(2) Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.

# Die Haftung des Reiseveranstalters

## Haftung des Reiseveranstalters wegen Reisemangels

*Der Reiseveranstalter führt eine Jugendreise durch, welche für ihn die Pflicht begründet, die Aufsicht über Minderjährige zu übernehmen. Zur Erfüllung dieser vertraglichen Pflicht bedient sich der Veranstalter seiner Angestellten, die vor Ort als Teamer die Reisegruppe beaufsichtigen.*

*Ein Teilnehmer der Jugendreise erleidet einen Schaden, der nicht entstanden wäre, wenn die Aufsichtspflicht nicht verletzt worden wäre.*

# Die Haftung des Reiseveranstalters

**Deliktische Haftung des Reiseveranstalters wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht**

# Die Haftung des Reiseveranstalters

## **Deliktische Haftung des Reiseveranstalters wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht**

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

# Die Haftung des Reiseveranstalters

## **Deliktische Haftung des Reiseveranstalters wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht**

*Der Reiseveranstalter bedient sich zur Durchführung einer Pauschalreise eines Hotels in Griechenland, welches eine Poolanlage mit Wasserrutsche hat. Im Becken befinden sich ungesicherte Absaugrohre. Ein Kind wird nach dem Rutschen von einem dieser Absaugrohre so angesaugt, dass es ertrinkt. Hier haftete der Reiseveranstalter, weil er seinen Verkehrssicherungspflichten nicht ausreichend nachkam. Er hätte die Sicherheit der Anlage vor Beginn der Reise überprüfen müssen.*

# Die Haftung des Teamers

# Die Haftung des Teamers

**Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Reiseveranstalter**

# Die Haftung des Teamers

**Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Reiseveranstalter**

**Regress?**

# Die Haftung des Teamers

**Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Reiseveranstalter**

**Regress?**

**Kommt drauf an!**

# Die Haftung des Teamers

## Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Reiseveranstalter

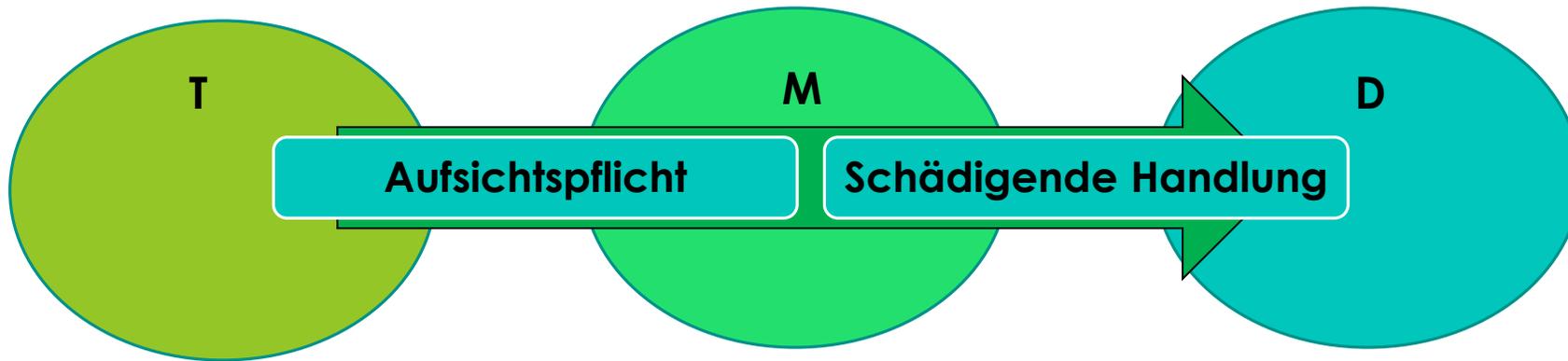
- Privilegierung des Arbeitnehmers
- Volle Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- Anteilige Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit
- Keine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit
- Keine Haftung bei bestehendem oder üblichen Versicherungsschutz

# Die Haftung des Teamers

**Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB**

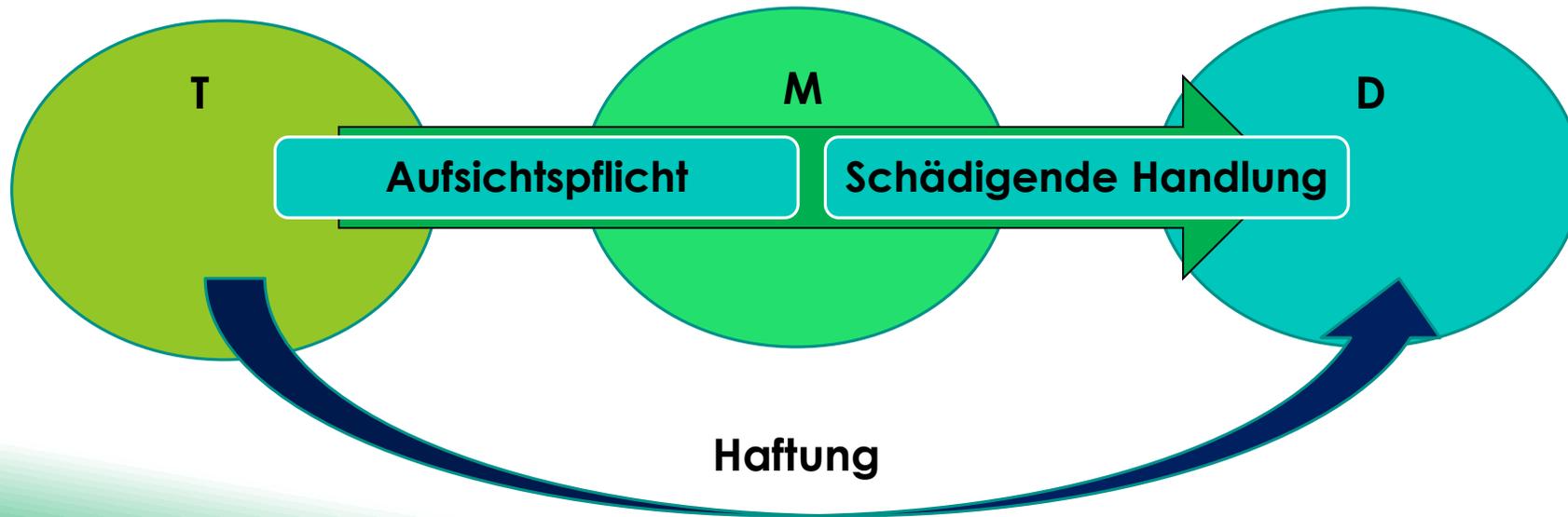
# Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB



# Die Haftung des Teamers

Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB



# Die Haftung des Teamers

**Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB**

# Die Haftung des Teamers

**Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten, § 832 BGB**

**Vermutung:** Die Aufsichtspflichtige Person hat ihrer Aufsichtspflicht nicht genüge getan

# Die Haftung des Teamers

**Strafrechtliche Verantwortung des Teamers**

# Die Haftung des Teamers

## **Strafrechtliche Verantwortung des Teamers**

Zum Beispiel: Schlagen eines Kindes, Körperverletzung § 223 StGB

# Die Haftung des Teamers

## **Strafrechtliche Verantwortung des Teamers**

Körperliche Züchtigungen als Strafe sind verboten!

Einsperren ist Freiheitsberaubung und verboten!

Bloßstellen kann ein Ehrverletzungsdelikt sein und ist verboten!

# Die Haftung des Teamers

**Strafrechtliche Verantwortung des Teamers**

# Die Haftung des Teamers

## **Strafrechtliche Verantwortung des Teamers**

### **§ 180**

#### **Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

# Die Haftung des Teamers

**Strafrechtliche Verantwortung des Teamers**

# Die Haftung des Teamers

## **Begehungsdelikte**

Ein Begehungsdelikt ist ein Delikt, bei dem der Täter den Tatbestand durch aktives Tun verwirklicht.

# Die Haftung des Teamers

## **Begehungsdelikte**

Ein Begehungsdelikt ist ein Delikt, bei dem der Täter den Tatbestand durch aktives Tun verwirklicht.

## **Unterlassungsdelikte**

Ein Unterlassungsdelikt setzt den Eintritt eines Erfolges wegen Nichtvornahme einer an sich möglichen und gebotenen Handlung voraus. Der Täter verwirklicht den Tatbestand also durch Untätigbleiben.

# Die Haftung des Teamers

## Echte Unterlassungsdelikte

- Unterlassene Hilfeleistung
- Nichtanzeigen einer geplanten Straftat

## Unechte Unterlassungsdelikte

# Die Haftung des Teamers

## Echte Unterlassungsdelikte

- Unterlassene Hilfeleistung
- Nichtanzeigen einer geplanten Straftat

## Unechte Unterlassungsdelikte

Voraussetzung: Garantenstellung, § 13 StGB

Verwirklichung eines Begehungsdelikt  
durch Unterlassen.

# Die Haftung des Teamers

## Unechte Unterlassungsdelikte

### § 13

#### Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

# Die Haftung des Teamers

## Unechte Unterlassungsdelikte

### § 13

#### Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, **wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt**, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

# Die Haftung des Teamers

**Garantenstellung des Teamers**

# Die Haftung des Teamers

## Garantenstellung des Teamers

### **Einfaches Beispiel:**

Eltern eines neugeborenen Kindes legen dies in sein Bett und verlassen die Wohnung. Als sie Tage später wieder nach dem Säugling schauen, ist dieser verstorben.

# Die Haftung des Teamers

## Garantenstellung des Teamers

### Praxisbezogenes Beispiel:

Eine Lehrerin ist mit ihrer Schulklasse an einem See. Eine der Schülerinnen paddelt auf einer aufblasbaren Luftmatratze auf den See hinaus. Mitten im See verliert die Schülerin das Gleichgewicht und stürzt ins Wasser. Die Schüler kann nicht schwimmen. Sie ertrinkt.

# Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

# Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

**Haftung gegenüber dem Teilnehmer einer Reise**

Leistungserbringer muss Verkehrssicherungspflichten beachten!

# Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

## **Fallbeispiel:**

*Ein Hotelgast war im Rahmen einer Pauschalreise auf einem nassen Hotelfußboden ausgerutscht und hatte sich eine Verletzung zugezogen. Der Boden war aufgrund von Reinigungsarbeiten nass.*

# Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

**Vertragliche Haftung gegenüber dem Reiseveranstalter**

# Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

**Deliktische Haftung des Leistungserbringers vor Ort gegenüber einem Dritten aufgrund des Verhaltens der Reisetilnehmer**

# Die Haftung eines Vor-Ort- Leistungserbringers

**Deliktische Haftung des Leistungserbringers vor Ort gegenüber einem Dritten aufgrund des Verhaltens der Reisetilnehmer**

**WLAN = Gefahrenquelle**

**In der Regel keine Haftung des Betreibers eines öffentlichen WLANs für Rechtsverstöße der Nutzer!**

# Die Haftung von Dritten

**Ein Dritter schädigt einen Minderjährigen, der unter der Aufsicht eines Teamers steht**

# Die Haftung von Dritten

**Ein Dritter schädigt einen Minderjährigen, der unter der Aufsicht eines Teamers steht**

Beispielfall 1:

*Mehrere Teamer und Teamerinnen machen mit einer Gruppe von Jugendlichen einen Ausflug. Während des Ausfluges kommt ein mit einer Schusswaffe bewaffneter Kidnapper und entführt einen jugendlichen Teilnehmer.*

# Die Haftung von Dritten

**Ein Dritter schädigt einen Minderjährigen, der unter der Aufsicht eines Teamers steht**

Beispielsfall 2:

*Ein Teamer beaufsichtigt eine Gruppe von Kindern beim Spielen auf einem Spielplatz. Ein fremder Jugendlicher kommt hinzu und haut eines der Kinder aus der Gruppe. Der Jugendliche war zuvor sichtlich aggressiv aufgetreten.*

# Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

# Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

- Der aufsichtspflichtige Teamer haftet
- Der Minderjährige haftet selbst
- Niemand haftet

# Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

**Der aufsichtspflichtige Teamer haftet**

Verletzung der Aufsichtspflicht kausal für den Schaden = §§ 823, 832 BGB

Vermutung des § 832 BGB gegen den Aufsichtspflichtigen

# Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

**Der Minderjährige haftet**

# Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

## **Der Minderjährige haftet**

Keine Verletzung der Aufsichtspflicht / Schaden wäre auch bei ordnungsgemäßer  
Beaufsichtigung eingetreten

Minderjähriger ist deliktsfähig

# Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

**Niemand haftet**

# Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

## Deliktsfähigkeit:

### § 828

#### Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

# Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

## **Fallbeispiel Deliktsfähigkeit:**

*Ein achtjähriges Mädchen fährt seit ihrem fünften Lebensjahr Fahrrad. Sie ist mit ihren Eltern auf einer Promenade unterwegs. Sie fährt einige Meter vor ihren Eltern. Natürlich sind ihre Eltern aufsichtspflichtig. Die Eltern sehen das Mädchen auch. Das Mädchen dreht sich um zu den Eltern, fährt dabei weiter gerade aus. Das Mädchen steuert so auf eine Frau zu, ohne diese wahrzunehmen. Die Eltern rufen dem Mädchen entsprechende Warnungen zu, das Mädchen nimmt dann auch noch eine Vollbremsung vor. Die Frau springt um einen Unfall zu vermeiden zur Seite, verletzt sich dabei und klagt nun gegen das kleine Mädchen.*

# Haftung bei Verletzung eines Dritten durch einen beaufsichtigten Minderjährigen

**Niemand haftet**

Keine Deliktsfähigkeit = keine Haftung

Ausnahme Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen, § 829 BGB

# Die Haftungskonstellationen im Überblick

# Die Haftungskonstellationen im Überblick

- Vertragliche Haftung des Veranstalters wegen Reisemangels
- Deliktische Haftung des Veranstalters wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten
- Vertragliche Haftung des Teamers gegenüber dem Veranstalter
- Deliktische Haftung des Teamers gegenüber einem Dritten

# Die Haftungskonstellationen im Überblick

- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teamers wegen eines echten Unterlassungsdeliktes
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teamers wegen eines unechten Unterlassungsdeliktes
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Teamers wegen eines Begehungsdeliktes

# Die Haftungskonstellationen im Überblick

- Deliktische Haftung des Vor-Ort-Leistungserbringers gegenüber dem Minderjährigen
- Deliktische Haftung eines Dritten gegenüber dem Minderjährigen
- Haftung des Aufsichtspflichtigen wegen einer deliktischen Schädigung eines Dritten durch den Minderjährigen
- Deliktische Haftung des Minderjährigen gegenüber einem Dritten
- Fälle, in denen niemand haftet

# Die Haftungskonstellationen im Überblick

**Schadenersatz = Ausgleich des Schadens, kein Besserstellen**

# Umfang der Aufsichtspflicht

# Aufsichtspflicht ist...

...die Pflicht einen Minderjährigen zu beaufsichtigen, um

- ihn vor Schäden aller Art zu schützen, die ihm durch sich selbst oder durch Dritte entstehen können

und

- außenstehende Dritte vor Schäden zu schützen, die diesen von dem Minderjährigen zugefügt werden können.

# Aufsichtspflicht muss...

- immer kontinuierlich
- aktiv
- und präventiv sein

# Aufsichtspflicht im Rechtssystem

Unbestimmter Rechtsbegriff

Konkretisierende Normen im BGB, JuSchG, StGB

Die Aufsichtspflicht soll verhindern, dass die zu beaufsichtigende Person weder selbst zu Schaden kommt, weder durch sich selbst noch durch Dritte, noch anderen Schaden zufügt.

# BGH zur elterlichen Aufsichtspflicht

*„Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist.“*

(BGH vom 20.03.2012 – VI ZR 3/11)

Der konkrete Umfang der Aufsichtspflicht ist immer abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles.

# Umfang der Aufsichtspflicht

- Pflicht, die konkreten Umstände zu ermitteln
- Umfangreiche Informationen sammeln über persönliche Umstände der Teilnehmer, Verhältnisse vor Ort, Besonderheiten und Gefahrenquellen der Umgebung, Risiken der geplanten Aktivitäten.
- In der Regel vor Reisebeginn
- Betreuer/Teamer müssen die Informationen nutzen
- Trotz Einzelfallabhängigkeit: Es lassen sich Grundsätze aufstellen

# Umfang der Aufsichtspflicht

- Wird begrenzt durch gewollte Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen
- Tendenz, Heranwachsenden mehr Verantwortung zu übertragen
- Dadurch wird mehr Risiko akzeptiert

# Umfang der Aufsichtspflicht

- Wird begrenzt durch gewollte Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen
- Tendenz, Heranwachsenden mehr Verantwortung zu übertragen
- Dadurch wird mehr Risiko akzeptiert
  
- Aufsichtsperson muss Situation selbst beherrschen können  
(Keine Bootsfahrt mit schwimmunfähigen Betreuern)

# 3 Kernelemente der Aufsichtspflicht

- Nicht zu Schaden kommen und keinen Schaden anrichten
- Wissen über Aufenthaltsort und derzeitiges Tun
- Vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und präventiv wirken

# 3 Kernelemente der Aufsichtspflicht

- Wissen über **Aufenthaltort** und derzeitiges Tun

# 3 Kernelemente der Aufsichtspflicht

- Wissen über Aufenthaltsort und **derzeitiges Tun**

# Wissen über Aufenthaltsort und derzeitiges Tun

*Ein knapp 9-jähriges, normal entwickeltes Kind, das im Freien spielt, muss sich nicht im unmittelbaren Aufsichtsbereich aufhalten, der ein jederzeitiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen ermöglicht. Vielmehr ist der Aufsichtspflicht Genüge getan, wenn sich der Aufsichtspflichtige über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft.*

*(BGH in NJW 1984, S. 2574)*

# ...bei mehreren Minderjährigen



# ...bei mehreren Minderjährigen

## **Fallbeispiel Schwimmbadbesuch:**

*Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn ein zehnjähriger Schüler beim Ferienlager im Nichtschwimmerbecken einen Ertrinkungsunfall erleidet. Gerade der Aufenthalt in einem Ferienlager ohne Anwesenheit der Eltern nur unter Betreuung durch junge Erwachsene soll die Erziehung zur Selbständigkeit in besonderem Maße fördern. Hier genügt es bei einem Schwimmbadbesuch, dass die Betreuer sich an Schwerpunkten aufhalten und freiwillige Gruppen von Kindern um sich scharen, denen sich jedes Kind nach seinem Belieben anschließen kann, auch wenn es hierdurch ermöglicht wird, dass sich einzelne oder mehrere Kinder einer Überwachung und Kontrolle entziehen können. Wenn zu der Gruppe auch Nichtschwimmer gehören, müssen die Betreuer durch Anweisung und Kontrolle sicherstellen, dass keines der Kinder das Schwimmerbecken benutzt.*

(OLG Koblenz – 1 U 1278/90 – Urteil vom 02.02.94)

# Weitere Fallbeispiele

# Weitere Fallbeispiele

*Die Anforderungen an die Aufsichtsführung erhöhen sich bei der bekannten Neigung eines Jugendlichen zu Schwarzfahrten mit dem PKW.*

*(OLG München, ZfS 1994, 292)*

# Weitere Fallbeispiele

*Der Leiter eines Jugendlagers haftet, wenn er 7-jährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser ermöglicht, für die hieraus resultierenden Schäden.*

*(OLG München, VersR 1979, 747)*

# Weitere Fallbeispiele

*Die Betreuer eines Pfadfinderlagers, die den ihnen anvertrauten Jugendlichen im Alter von 10 bis 13 Jahren zeitweise unbeaufsichtigten Ausgang erlauben, genügen der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht nicht schon durch eine allgemeine Belehrung zu Beginn des Ferienlagers, keine strafbaren Handlungen zu begehen, der keine konkreten Weisungen, Nachfragen oder Kontrollen hinsichtlich der unbeaufsichtigten Zeiträume folgen.*

(LG Landau i.d.Pf., Urteil vom 16.06.2000 – 1 S 105/00)

# Weitere Fallbeispiele

Bei Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 11 und 15 Jahren, die an einer Ferienfreizeit auf einem Campingplatz teilnehmen, ist **weder eine Überwachung auf "Schritt und Tritt"** noch eine regelmäßige Kontrolle in kurzen Zeitabständen, wie sie beispielsweise für Kleinkinder gefordert wird, erforderlich. Grundsätzlich muss Kindern im Alter von 11 bis 15 Jahren, wenn sie normal entwickelt sind, das Spielen im Freien ohne Aufsicht auch in einem räumlichen Bereich gestattet werden, der dem Aufsichtspflichtigen ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht. Zum Spielen der Kinder gehört auch, "Neuland zu entdecken und zu erobern". Dies braucht ihnen, wenn damit nicht besondere Gefahren für das Kind oder für andere verbunden sind, nicht untersagt zu werden. Vielmehr muss bei Jugendlichen dieser Altersstufe im allgemeinen genügen, dass der Aufsichtspflichtige sich über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft, sofern nicht konkreter Anlass zu besonderer Vorsorge besteht.

(OLG Hamm, Urteil vom 07. Dezember 1993 – 9 U 95/93)

# Weitere Fallbeispiele

*Eine schuldhafte Verletzung einer vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht für einen 15  $\frac{3}{4}$  Jahre alten Schüler, der in Südfrankreich auf dem Heimweg zum Zeltlager auf der Fahrbahn angefahren wird, liegt nicht vor, wenn der Aufsichtspflichtige davon ausgehen durfte, dass der Jugendliche aufgrund seines Alters und seiner bekannten Zuverlässigkeit nicht zu Schaden kommen werde. Bei fast 16-jährigen Gymnasiasten ist davon auszugehen, dass sie sich auch unter erschwerten Umständen im Straßenverkehr zurechtfinden.*

(OLG Stuttgart, Urteil vom 26.09.1985 – 7 U 262/84)

# Weitere Fallbeispiele

*„Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt sechzehn Jahre und knapp acht Monate alt, stand also gut sechzehn Monate vor Eintritt der Volljährigkeit. Von einem Jugendlichen in diesem Alter ist zu erwarten, dass er die Gefahren, die beim Holzhacken bestehen – unabhängig von der Frage, wie lang der Axtstiel ist – kennt und sich dementsprechend verhält. Das Holzhacken ist zwar durchaus eine gefährliche Tätigkeit. Die dabei einzuhaltenden Verhaltensmaßregeln sind jedoch sehr einfach und jedermann unmittelbar einleuchtend. Bei einem Jugendlichen im Alter des Klägers muss nicht mehr befürchtet werden, dass er diese Verhaltensmaßregeln in so grober Weise missachtet, wie er dies vorliegend getan hat, so dass eine ständige Beaufsichtigung beim Holzhacken nicht verlangt werden kann.“*

(LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2007, Az. 2 O 228/07)

# Weitere Fallbeispiele

*„Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt sechzehn Jahre und knapp acht Monate alt, stand also gut sechzehn Monate vor Eintritt der Volljährigkeit. Von einem Jugendlichen in diesem Alter ist zu erwarten, dass er die Gefahren, die beim Holzhacken bestehen – unabhängig von der Frage, wie lang der Axtstiel ist – kennt und sich dementsprechend verhält. Das Holzhacken ist zwar durchaus eine gefährliche Tätigkeit. Die dabei einzuhaltenden Verhaltensmaßregeln sind jedoch sehr einfach und jedermann unmittelbar einleuchtend. Bei einem Jugendlichen im Alter des Klägers muss nicht mehr befürchtet werden, dass er diese Verhaltensmaßregeln in so grober Weise missachtet, wie er dies vorliegend getan hat, so dass eine ständige Beaufsichtigung beim Holzhacken nicht verlangt werden kann.“*

(LG Bielefeld, Urteil vom 16.10.2007, Az. 2 O 228/07)

# Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

# Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

**Je gefährlicher die Umgebung ist, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht**

# Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

**Je gefährlicher die Aktivität, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht**

# Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

**Je gefährlicher die Umstände, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht**

# Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

**Je höher das Verhältnis der Gruppe zu Betreuern, desto geringer sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht**

# Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

**Umso mehr zu beaufsichtigende Minderjährige durch vorangegangenes Verhalten negativ aufgefallen sind, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht**

# Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

**Je jünger die zu beaufsichtigenden Personen sind, desto größer ist der Umfang der Aufsichtspflicht**

# Grundsätze Umfang der Aufsichtspflicht

**Je höher die geistige Entwicklung der zu beaufsichtigenden Personen ist, desto geringer ist der Umfang der Aufsichtspflicht**

# Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

# Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Einem 12 Jahre alten Jungen wird ohne vorherige eingehende Unterweisung die selbstständige Bedienung eines Grills unter Verwendung von Spiritus erlaubt.

# Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Ein Kleinkind darf unbeaufsichtigt an einem Gartenteich spielen.

# Beispiele für Verletzung der Aufsichtspflicht

Bei Übernachtungen einer Jugendgruppe wird keine Betreuungsperson zur gelegentlichen Zimmerkontrolle abgestellt wird – vor allem, um alkoholischen Exzessen vorzubeugen. Das vorab mündlich erteilte Alkoholverbot reicht nicht aus.

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## Übernahme der Aufsichtspflicht

- Kann durch Vertrag auf geeignete Dritte übertragen werden
- Übertragung auch konkludent möglich
- Keine Formvorschriften für Übertragungsvertrag.
- In der Buchung einer Pauschalreise mit Bezeichnung Kinder- oder Jugendreise, welche Betreuung beinhaltet, ist die Übertragung der Aufsichtspflicht auf den Reiseveranstalter zu sehen.

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## Übernahme der Aufsichtspflicht

- Übertragung sowohl wenn Jugendlischer bucht als auch bei Vertrag zugunsten Dritter

*Eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht ist anzunehmen, wenn es sich um eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit handelt (BGH NJW 1968, 1874).*

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## Übernahme der Aufsichtspflicht

- Übertragung der Aufsichtspflicht von Reiseveranstalter auf Betreuer/Teamer vor Ort
- Per Dienstvertrag oder durch Übernahme eines Ehrenamtes

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## Übernahme der Aufsichtspflicht

- Aufsichtspflicht endet mit der Volljährigkeit
- Aufsichtspflicht bei Jugendlichen 16+ stark eingeschränkt

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

- Persönliche Eignung
- Verantwortungsbewusst sein
- Ausreichende persönliche Fähigkeiten
- Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?

- Auch minderjährige Jugendliche können Betreuer/Teamer sein (mit elterlicher Genehmigung)

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

**Wer kann die Aufsichtspflicht übernehmen?**

- Ehrenamtliche Betreuer sind möglich

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

*Ein Organisationsverschulden liegt nicht bereits darin, dass mit der Leitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen während einer Ferienfreizeit ehrenamtliche Personen betraut werden. Es genügt, wenn die ehrenamtliche Hilfe von verantwortungsbewussten, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrenen Erwachsenen ausgeübt wird; pädagogische Schulung ist nicht zwingend erforderlich.*

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## Auswahl der Betreuer

Liegt im Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters

Betreuer sind dem Veranstalter Erfüllungsgehilfen, Zurechnung des Verhaltens § 278 BGB

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## Auswahl der Betreuer

### § 278

#### **Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte**

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276 Abs. 3 findet keine Anwendung.

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## **Auswahl der Betreuer**

Auswahl ungeeigneter Betreuer kann Aufsichtspflichtverletzung sein

Ebenso, wenn keine Ablösung erfolgt, falls Ungeeignetheit später zutage tritt

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## **Auswahl der Betreuer**

Erweitertes Führungszeugnis wird empfohlen für privatrechtliche Anbieter

Für Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend!

Für Träger der freien Jugendhilfe kann eine solche Pflicht bestehen, wenn eine Sicherstellungsvereinbarung iSd § 72 a III SGB VIII mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart worden ist

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## **Erweitertes Führungszeugnis**

Beinhaltet Sexualstraftaten

Kann unter den Voraussetzungen des § 30a Bundeszentralregistergesetz erteilt werden

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## Erweitertes Führungszeugnis

Vorlage Pflicht des Arbeitnehmers bei berechtigtem Interesse, § 241 Abs. 2 BGB

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

## Auswahl der Betreuer

Keine Vorschrift, dass Betreuer pädagogische Ausbildung benötigen – aber empfohlen!

Betreuer sollte Erste-Hilfe-Schein haben, auch speziell für Kinder

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

**Auswahl der Betreuer**

Kenntnis der Rechtslage

# Voraussetzungen zur Übernahme der Aufsichtspflicht

**Auswahl der Betreuer**

Ausreichender Versicherungsschutz

# Wichtige Rechtsgrundlagen

## Jugendschutzgesetz

§§ 4, 5, 6, 9, 10, 11 JuSchG.

Darin werden Problempunkte behandelt wie der Umgang mit Alkohol und Tabak und der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten.

# Wichtige Rechtsgrundlagen

## Zivilrechtliche Normen

Schadensersatzrecht, § 823 ff. BGB

§ 823 BGB ist der Grundtatbestand für Schadensersatz.

§ 828 BGB schränkt die Verantwortung für Minderjährige ein

§ 832 BGB regelt die Haftung des Aufsichtspflichtigen:

*(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.*

*(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.*

# Wichtige Rechtsgrundlagen

## Reiserechtliche Normen

§§ 651 a bis y BGB

# Wichtige Rechtsgrundlagen

## **Strafrechtliche Normen**

Möglicherweise Verstöße gegen das StGB aus Unkenntnis der Rechtslage durch

- Hausarrest (Freiheitsberaubung, § 239 StGB)
- Körperliche Züchtigung (Körperverletzung, § 223 StGB)
- Bloßstellen (Beleidigung, § 185 StGB)
- Zwang (Nötigung, § 240 StGB)
- Verstöße gegen das Sexualstrafrecht, zum Beispiel durch Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180 StGB
- Problematik der Garantenstellung

# Wichtige Rechtsgrundlagen

## Beispiele für rechtskonforme Sanktionen

- Verhängung von Aufräumdiensten
- Elterninformation
- Vornahme von Taschenkontrollen in begründeten Verdachtsfällen
- Einziehung verbotener Gegenstände (die den Eltern später ausgehändigt werden)
- Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen, ggf. nach vorheriger Abmahnung

# Typische Problemfälle

# Alkohol

**Alkohol + Jugendliche = Probleme!**



# Alkohol

## **Alkohol + Jugendliche = Probleme!**

- Jugendliche sind unerfahren, kennen ihre Grenzen nicht, müssen sich beweisen
- Schon der bloße Konsum von Alkohol durch Jugendliche kann verbotene Handlung sein
- Betrunkene Jugendliche stellen eine Gefahr für sich und andere dar
- Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche in Deutschland Bier und Wein (aber keine branntweinhaltigen Getränke) konsumieren, § 9 JuSchG.
- Alkoholexzesse sind auf jeden Fall zu unterbinden!
- Europäischer Jugendschutzatlas informiert über die Rechtslage in anderen EU-Staaten

# Rauchen von Tabak

- Abgabe von nikotinhaltigen Produkten ist an Minderjährige ist nach deutscher Rechtslage verboten, § 10 JuSchG.
- Rauchen an öffentlichen Orten darf ihnen nicht gestattet werden.
- An die deutsche Rechtslage auch im Ausland beachten.
- Durchsetzen des Verbots.
- Besuche von Shisha-Bars verhindern.

# Konsum von verbotenen Drogen

- Keinen Drogenkonsum tolerieren
- Teilweise drakonische Strafen im Ausland, auch für Minderjährige.
- Über jeweilige Rechtslage informieren!

# Legal Highs / Research Chemicals

- Es gibt Substanzen und Mischungen auf dem Markt, die nicht von Verbotsgesetzes erfasst sind
- Das Marktangebot ändert sich schneller als die Gesetzeslage
- Für Minderjährige sind diese Stoffe oft leichter zugänglich als „echte“ Drogen
- Sehr giftig, oft tödlich, meistens völlig unerforscht
- Solchen Konsum zu tolerieren stellt Aufsichtspflichtverletzung dar!

# Legal Highs / Research Chemicals



## Speed Line 1g \*DAS NEUE BADESALZ MIT POWER\*

Bewertung: 4 von 5 Klängen (ULR TA EXTREM)

Wirkdauer: ca. 60 Minuten

Inhalt: 1 Gramm

Das neue Badesalz mit Power: Speed Line. Hier ist der Name Programm.

Super starkes, ergiebiges und intensives Partypulver!  
Das macht wirklich Spaß!

**29,90 EUR**

In den Warenkorb



## No Limit 1g

Bewertung: 5 von 5 Klängen (ULR TA EXTREM)

Wirkdauer: 65 Minuten

Inhalt: 1 Gramm

No Limit! Unsere Hausmarke: Extremst!  
Sehr starkes, ergiebiges und intensives Partypulver! Das macht wirklich Spaß!

**29,90 EUR**

In den Warenkorb

# Cannabis-Produkte

- THC ist in Deutschland (noch) verboten
- CBD- und Hanfsamen-Produkte sind immer mehr verbreitet
- Rechtslage weltweit gerade stark in Bewegung
- Lieber zu viel verbieten!
- Besondere Vorsicht bei Grenzübergängen

# Konsum von Drogen

Rechtfertigt sofortige Kündigung des Reisevertrags.

*„Der Drogenkonsum von Teilnehmern einer Jugendreise berechtigt den Reiseveranstalter zu einer fristlosen Kündigung, wobei eine Abmahnung entbehrlich ist.“*

(AG Bielefeld v. 13.11.1998 42 C 732/98)

# Drogenkonsum der Teamer\*innen

Null Toleranz!

Dienstvertrag kündigen

Betreuer vor Ort ablösen

# Vaping/Dampfen/E-Zigaretten

E-Zigaretten sind für Jugendliche unter 18 Jahren verboten, dies gilt auch wenn die konsumierten Liquids kein Nikotin enthalten.

Dieses Verbot sollte konsequent durchgesetzt werden.

# Aufenthalt in Gaststätten

Reiseteilnehmer unter 16 Jahren dürfen sich nur in Begleitung oder zwischen 5 und 23 Uhr, um ein Getränk oder eine Mahlzeit zu sich zunehmen, in Gaststätten aufhalten, § 4 JuSchG.

Der Ausnahmetatbestand in § 4 Abs. 2 JuSchG, wonach diese Regelung nicht gilt, wenn die Kinder oder Jugendlichen sich „auf Reisen“ befinden ist eng auszulegen.

# Tanzveranstaltungen

In DE: unter 16 nur in Begleitung öffentliche Tanzveranstaltungen besuchen.

Ab 16 Jahren: Alleine nur bis 24 Uhr

Betreuer = erziehungsbeauftragte Person (geeigneter Begleiter)

Reiseveranstalter müssen selbst für Einhaltung des Jugendschutzes sorgen, keine Delegation der Verantwortung auf Discotheken-Betreiber

Regelungen im Ausland beachten

# Filmvorführungen

Minderjährigen ist Besuch öffentlicher Filmvorführungen nur eingeschränkt gestattet, § 11 JuSchG.

Richtlinien der Freiwilligen Selbstkontrolle FSK beachten!

Deutsche Vorschriften auch im Ausland beachten!

# Medizinische Notfälle und Medikamente

Keine eigenmächtige Verabreichung von Medikamenten

Gilt auch für alltägliche Medikamente wie Schmerztabletten, Sonnencreme u.ä.

Aber: Betrauung von Medikamentenabgabe möglich

# Medizinische Notfälle und Medikamente

Dann vor der Reise schriftlich abklären:

- Verabreichungsform
- Dosierung
- Zeit der Einnahme
- Informationen über Risiken und Nebenwirkungen
- Wechselwirkungen (auch mit Alkohol)
- Vorgeschriebene Lagerung der Medikamente
- Name des behandelnden Arztes, seine Telefonnummer und Kontaktdaten

# Medizinische Notfälle und Medikamente

Sind zwei Eltern sorgeberechtigt, sollte von beiden eine Unterschrift vorliegen!

Arzt/Krankenhaus nur mit Zustimmung des Teilnehmers

Weigert sich der Minderjährige trotz Notwendigkeit: Eltern informieren

Bei Notsituation: Krankenseinweisung gegen den Willen notwendig!

*„Ein Betreuer einer Jugendgruppe muss eine erkrankte 15-jährige Reisende nur dann gegen ihren Willen in ein Krankenhaus einweisen lassen, wenn eine akute Notsituation vorliegt“ (LG Halle, 19.04.2002, 2 T 313/01)*

Personenbezogene Daten an Arzt herausgeben = DSGVO-konform

# Hygiene

Aufsichtspflicht beinhaltet: auf Hygiene achten

(insbesondere Waschen, Zähne putzen und Wechsel der Kleidung).

Mangelnde Hygiene in Gruppenunterkünften kann ein Gesundheitsrisiko werden.

# Hygiene

Bereits erkrankte Teilnehmer müssen eventuell von der Gruppe getrennt und gesondert betreut und untergebracht werden.

# Ernährung

Verpflegung ist in der Regel Bestandteil der Reiseleistungen

Geschuldete Mahlzeiten müssen angeboten werden

Aufsichtspflicht beinhaltet auf regelmäßige Ernährung zu achten

Problem des „Wetthungers“ durch Gruppendruck, Betreuer müssen sensibilisiert sein

# Mobbing einzelner Teilnehmer

Aufsichtspflicht beinhaltet Mobbing zu unterbinden

Einzelne Teilnehmer schützen

Auf Gruppe einwirken

# Recht am eigenen Bild und Social Media

§ 22 S. 1 KUG lautet: „*Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.*“

Sogenanntes Recht am eigenen Bild

Gilt für Fotos und Videos

Verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen liegt unzweifelhaft vor, bei Verbreitung über Instagram, TikTok, Facebook oder WhatsApp

# Recht am eigenen Bild und Social Media

Gefahr der Verbreitung gegen den Willen der betroffenen Person

Gefahr dass Social Media bzw. Gruppen-Chats genutzt werden für Mobbing

# Recht am eigenen Bild und Social Media

Gefahr: Erstellung und Verbreitung kinder- und jugendpornografischen Materials

Auch gegen den Willen der abgebildeten Personen

Hohe Strafrahmen + Hohe Schadensersatzsummen

Schaden bei betroffenen Minderjährigen immens, teilweise existenzgefährdend

Aufsichtspflicht: Im Rahmen der Möglichkeiten solches Verhalten erkennen und unterbinden

# Sexuelle Handlungen

Für Jugendliche ist Sex das beherrschende Thema

Jugendreisen verleiten zu sexuellen Abenteuern.

Dies bringt für die Betreuer erhebliche Probleme mit sich.

Ein Problemfeld betrifft sexuelle Beziehungen zwischen teilnehmenden Minderjährigen.

Ein zweites Problemfeld betrifft sexuelle Beziehungen zwischen Betreuern und Teilnehmern.

# Sexuelle Handlungen

Strafbarkeit richtet sich nach Alter

Jede sexuelle Handlung an oder vor Kindern **unter 14 Jahren** ist strafbar.

Kinder **unter 14 Jahren** nicht strafmündig

Haben **14 bis 17 Jahre** alte Personen miteinander Sex, so ist dies erlaubt.

**14 bis 17 Jahre + 18 bis 20 Jahre** = strafbar, wenn Gegenleistung in Form von Geld oder Geschenken gewährt wurde.

**16 bis 17 Jahre + über 21** = strafbar, wenn Gegenleistung in Form von Geld oder Geschenken gewährt wurde.

**14 bis 15 Jahre + über 21** = strafbar bei Ausnutzung der fehlenden sexuellen Selbstbestimmung oder wenn Gegenleistung gewährt wurde.

Sex mit Personen **über 18 Jahren** ist nicht strafbar.

# Sexuelle Handlungen

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen:

Strafbar, wer an Personen unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden, sexuelle Handlungen vornimmt.

Irrelevant, ob das besondere Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wurde oder nicht.

Bei sexuellen Kontakten zwischen Betreuern und Teilnehmern unter 16 Jahren kann dieser Tatbestand erfüllt sein.

# Weitere Einzelfragen

**Sind spezielle Zustimmungserklärungen der Personensorgeberechtigten für bestimmte Aktivitäten notwendig?**

Zustimmung zu Aktivitäten aus Reisebeschreibung gilt als erteilt durch Buchung

Aber: Zustimmung für gefahrgeneigte Aktivitäten immer von Vorteil.

Die Zustimmung sollte schriftlich erfolgen und vor der Reise eingeholt werden.

Zustimmung dann von beiden Elternteilen

# Weitere Einzelfragen

**Darf man Jugendliche bei Abbruch der Reise allein nach Hause fahren lassen?**

Wird ein Jugendlicher von einer betreuten Jugendreise nach Hause geschickt oder bei Abbruch aus anderen Gründen:

Unbegleitete Rückreise grundsätzlich erlaubt.

Aber immer Rücksprache mit den Sorgeberechtigten!

# Weitere Einzelfragen

**Ist eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten notwendig zur Einreise in andere Länder?**

Eine Reisevollmacht der Sorgeberechtigten ist zu empfehlen

Diese auf Englisch oder in Landessprache

In einigen Ländern zwingend vorgeschrieben

# Weitere Einzelfragen

**Darf ein Beherbergungsbetrieb Minderjährige ohne Reisevollmacht aufnehmen?**

Eine Reisevollmacht ist in Deutschland nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber:

Buchung kein Fall des § 110 BGB, Vertrag deswegen schwebend unwirksam

Reisevollmacht stellt Zustimmung dar = Vertrag wirksam.

# Weitere Einzelfragen

**Wie intensiv muss ein Haus prüfen, ob eine solche Reisevollmacht echt ist oder eine gefälschte Unterschrift enthält?**

Gefälschte Unterschrift = Vertrag schwebend unwirksam.

Risiko trägt die Herberge.

# Weitere Einzelfragen

**Wie intensiv muss ein Haus prüfen, ob eine solche Reisevollmacht echt ist oder eine gefälschte Unterschrift enthält?**

Gefälschte Unterschrift = Vertrag schwebend unwirksam.

Risiko trägt die Herberge.

# Weitere Einzelfragen

**Übernimmt ein Beherbergungsbetrieb Aufsichtspflichten gegenüber minderjährigen Gästen ohne Begleitung, insbesondere wenn diese unter 16 Jahre alt sind?**

Beherbergungsvertrag enthält keine Übertragung der Aufsichtspflicht

Eine Übertragung müsste auch von den Sorgeberechtigten erfolgen

# Weitere Einzelfragen

**Übernimmt ein Beherbergungsbetrieb Aufsichtspflichten gegenüber minderjährigen Gästen ohne Begleitung, insbesondere wenn diese unter 16 Jahre alt sind?**

Beherbergungsvertrag enthält keine Übertragung der Aufsichtspflicht

Eine Übertragung müsste auch von den Sorgeberechtigten erfolgen

# Weitere Einzelfragen

**Wenn sich Zweifel an der Unterschrift o.ä. ergeben, dürfen die Gäste dann weggeschickt werden oder hat das Haus Pflichten?**

Vertragsfreiheit

Keine Aufsichtspflicht

Keine Garantenstellung

Aber: Bitte mit Augenmaß handeln!

# Weitere Einzelfragen

**Ab wann dürfen minderjährige Gäste ohne Begleitung in einem Zimmer gebucht werden?**

Kein Problem, wenn beide mindestens 16 Jahre alt sind

Kein Problem bei Geschwistern

Das Verbot der Kuppelei von Jugendlichen unter 16 Jahren ergibt sich aus § 180 Abs. 1 StGB.

# Aufsichtspflicht und Haftung

**Fragen?**

# Buchungen und Stornierungen

# Buchungen und Stornierungen

**Art der Reise/Reiseleistung**



# Buchungen und Stornierungen

**Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen**

**≠**

**Einzelleistung**

# Buchungen und Stornierungen

**Pauschalreise, verbundene Reiseleistungen:**

**Verbraucherschützende gesetzliche Regelungen**

# Buchungen und Stornierungen

**Einzelleistungen:**

**In der Regel AGB**

# Buchungen und Stornierungen

**Person des Stornierenden**

# Buchungen und Stornierungen

**Grund der Stornierung**



# Buchungen und Stornierungen

**Kann die vereinbarte Leistung nicht angeboten werden oder nicht angenommen werden?**

# Buchungen und Stornierungen

**Leistung: Hotelaufenthalt**

**Kann nicht angeboten werden**

**Kann nicht angenommen werden**

# Buchungen und Stornierungen

**Leistung kann nicht wie vereinbart erbracht werden**

**(aber anders)**

# Buchungen und Stornierungen

**Beispiel: Pauschalreise nach Ägypten, Zugang zu den Pyramiden ist gesperrt**

# Buchungen und Stornierungen

**Zeitpunkt der Stornierung**



# Buchungen und Stornierungen

**1. Januar**

**Buchung**

**1. April**

**Stornierung**

**1. Mai**

**Verbot**

**1. Juni**

**Geplanter Aufenthalt**

# Buchungen und Stornierungen

**Zeitpunkt der Buchung**



# Buchungen und Stornierungen

## „Es kommt drauf an“:

- Art der vereinbarten Leistung
- AGB
- Stornierungsgrund
- Unmöglichkeit
- Zumutbarkeit
- Zeitpunkte
- Person des Erklärenden
- Verbraucher/Geschäftsreisender
- etc.

# Buchungen und Stornierungen

**Beispiel: Hotel A, Gast B, keine AGB,  
Einzelleistung**

# Buchungen und Stornierungen

## Grundsatz:

**Kann dem Gast die Leistung nicht angeboten werden, muss dieser nicht zahlen.**

**Kann dem Gast die Leistung angeboten werden, muss dieser zahlen.**

# Buchungen und Stornierungen

**Beispiel: Hotel A, Gast B, keine AGB,  
Einzelleistung, „2G“-Regelung, Gast  
nicht geimpft.**

# Buchungen und Stornierungen

**Handlungsempfehlung:**

**Einvernehmliche Lösungen suchen**

# Buchungen und Stornierungen

**Handlungsempfehlung:**

**Achten Sie auf die Verwendung guter  
AGB**

# Buchungen und Stornierungen

**Fragen?!**

# Hausrecht

# Hausrecht

**Das Hausrecht umfasst die Befugnis des Rechtsinhabers frei darüber zu entscheiden, wer Eintritt in seine Wohnung, in seine Geschäftsräume oder in einem sonstigen befriedeten Besitztum erhalten darf.**

# Hausrecht

**Das Hausrecht umfasst darüber hinaus die Befugnis, das Zutrittsrecht von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen (zum Beispiel der Bezahlung eines Eintrittspreises) und wird als Unverletzlichkeit der Wohnung sogar verfassungsrechtlich durch Art. 13 GG geschützt.**

# Hausrecht

**Gesamtheit der rechtlich geschützten Befugnisse, über Wohnung, Geschäftsräume und eingefriedetes Besitztum tatsächlich frei zu verfügen, andere am widerrechtlichen Eindringen zu hindern und jedermann, der ohne Befugnis darin verweilt, zum Verlassen zu zwingen.**

# Hausrecht

**Im Strafrecht: § 123 StGB**

# Hausrecht

## Im Strafrecht: § 123 StGB

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

# Hausrecht

**Verantwortung für das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln**

# Hausrecht

**Sofern Gäste die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln verweigern, können Betreibende gegenüber diesen ihr Hausrecht geltend machen und sie der Räumlichkeiten verweisen**

# Hausrecht

**Setzen von Regeln**



# Hausrecht

**Fragen?**



# Arbeitsrecht